

Förderungsrichtlinien der Stadt Leun für sporttreibende, musische und sonstige Vereine

Die Stadt Leun ist bestrebt, örtliche Vereine im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien zu unterstützen und damit das Vereinsleben in der Stadt zu fördern. **Jegliche Förderung steht allerdings ausdrücklich unter dem Haushaltsvorbehalt.**

Gleichzeitig soll dadurch allen Vereinen eine gesunde Breitenarbeit ermöglicht werden. Die Vereine werden in folgende drei Gruppen eingestuft:

1. Sporttreibende Vereine
2. Musische Vereine
3. Sonstige Vereine

Die Einstufung der Vereine ist aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien ersichtlich. Sie wird je nach Bedarf durch den Magistrat ergänzt oder berichtigt.

1. Allgemeine Förderung aller Vereine

1.1 Förderung des Vereinslebens

Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 1,00 € je Mitglied, mindestens jedoch 50,00 €.

Die Vereine haben die Mitgliederzahlen durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Vereinsmitglieder oder an Hand des Beitragsnachweises zu erbringen. Der Antrag muss bis zum 15. März eines jeden Jahres beim Magistrat vorliegen.

1.2 Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege

Vereine der Stadt Leun, die eine breite Jugendarbeit (Jugendsport, Jugend- oder Kinderchor) betreiben, erhalten für jedes Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr auf Antrag zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 5,00 €.

Grundlage für die Berechnung sind die statistischen Meldungen der sporttreibenden Vereine an den Landessportbund Hessen, der übrigen Vereine, die Nachweise der von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.

Beihilfeanträge müssen **bis zum 15. März** eines jeden Jahres beim Magistrat der Stadt Leun vorliegen.

1.3 Bezuschussung von Vereinsfahrten zu den Partnergemeinden Feytiat und Rastenberg

Im Rahmen der bestehenden Partnerschaften zwischen der Stadt Leun und der französischen Gemeinde Feytiat sowie der thüringischen Stadt Rastenberg erhalten in Anlage 1 dieser Richtlinien eingetragenen Vereine im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für Fahrten nach Feytiat und Rastenberg einen Fahrkostenzuschuss.

Die Mindestteilnehmerzahl wird auf 8 Personen festgelegt. Die Aufenthaltsdauer in der Partnergemeinde muss mindestens zwei Tage betragen. Der Fahrtkostenzuschuss ist zweckgebunden und beträgt:

- a) für Fahrten in die französische Partnergemeinde Feytiat
pro Person und Fahrt für Schüler, Jugendliche, Studenten, Auszubildende
(bis 25 Jahre) 25,00 € und für alle übrigen Personen (Erwachsene) 15,00 €.
- b) für Fahrten nach Rastenberg pro Person und Fahrt für Schüler, Jugendliche, Studenten, Auszubildende (bis 25 Jahre) 12,00 €, für Erwachsene 7,00 €.

Besuche, die länger als eine Woche (7 Tage) dauern, werden mit einem Pauschalzuschlag von 100,00 € für Jugendliche und 50,00 € für Erwachsene bezuschusst.

Der Fahrkostenzuschuss kann jedem Verein nur einmal im Zeitraum eines Jahres gewährt werden. Ausgenommen sind hiervon die im PRL durchgeführten Fahrten. Der Antrag auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ist rechtzeitig vor Beginn der Fahrt unter Beifügung eines Veranstaltungsprogramms und der vorläufigen Teilnehmerzahl zu stellen.

Die endgültige Abrechnung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt nach Beendigung der Fahrt nach Vorlage

- a) eines Verwendungsnachweises, aus dem die Abrechnung der entstandenen Fahrtkosten sowie die Kostendeckung in Form des von den Fahrtteilnehmern zu entrichtenden Fahrtpreises ersichtlich ist.
- b) die Fahrtteilnehmerliste unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums sowie der Unterschrift.

1.4 Bezuschussung von Besuchern von Delegationen aus den Partnerschaftsgemeinden Feytiat und Rastenberg

Vereine, die Delegationen (mindestens 25 Personen) aus den Partnerschaftsgemeinden Feytiat und Rastenberg zu Besuch erwarten, können einen Zuschuss beantragen, jedoch nur einmal im Kalenderjahr.

Der Zuschuss beträgt je Gast und Tag 2,00 € und ist schriftlich unter Beifügung einer Gästeliste vor dem Besuch zu beantragen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der endgültigen Gästeliste.

1.5 Bezuschussung von Seniorenfeiern, die von Vereinen oder Seniorenkreisen organisiert oder veranstaltet werden

Vereine und Seniorenkreise der Stadt Leun, die auf eigene Kosten Seniorenfeiern durchführen, können auf Antrag bezuschusst werden. Anträge sind grundsätzlich vor dem Veranstaltungstag an den Magistrat zu richten.

Der Zuschuss beträgt bei einer Teilnahme;

bis 30 Personen	70,00 €
von 31 bis 50 Personen	100,00 €
und von mehr als 50 Personen	135,00 €.

Der Zuschuss, der nur einmal im Jahr gezahlt werden kann, wird nach der Veranstaltung ausgezahlt, wenn der Vereinsvorstand eine schriftliche Bestätigung über die tatsächliche Teilnehmerzahl vorlegt. Von der Vorlage dieser Bestätigung kann abgesehen werden, wenn ein/e Vertreter/in des Magistrates an der Seniorenfeier teilnimmt.

2. Förderung der sporttreibenden Vereine – Allgemeines

Die Stadt Leun sieht in der Förderung des Sports eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung, Förderung und Wiedergewinnung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen. Darüber hinaus hat der Sport einen wesentlichen Anteil bei der Gestaltung einer sinnvollen Freizeit. Die Stadt Leun wird im gleichen Maße den Breiten-, Spitzen- und Freizeitsport fördern. Alle Möglichkeiten der Ausübung des Sports bedienen einander.

Ohne eine breite Basis können keine Spitzenleistungen erzielt werden und ohne Spitzenleistungen würde es an Ansporn für den Breiten- und Freizeitsport fehlen. Die Stadt Leun betrachtet die Vereine und Verbände wegen ihrer langjährigen Erfahrung und vielfältigen Angebote als Hauptträger des sportlichen Lebens. Sie geht davon aus, dass der Bevölkerung in erster Linie über diese Gemeinschaften die gesamte Breite des sportlichen Betätigungsfeldes eröffnet wird.

Leistungsfähige Sportvereine sind Voraussetzung für sportliche Eigeninitiative

Die Stadt Leun wird daher den Vereinen die Unterstützung gewähren, die notwendig ist, ihre materiellen Schwierigkeiten zu verringern. Auf diese Weise werden zusätzliche Kräfte für die eigentliche sportliche Arbeit freigesetzt.

2.1 Allgemeine Unterstützung

2.1.1 Sportplätze

Die Sportplätze in der Stadt Leun sind grundsätzlich an die sporttreibenden Vereine verpachtet. Sie werden in Abstimmung mit dem Pächter, den interessierten Vereinen sowie Sportfachverbänden zusätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Dusch- und Toilettenanlage in der Turn- und Mehrzweckhalle Leun.

2.1.2 Sonstige Sportanlagen

Von den sonstigen Sportanlagen in städtischen Gebäuden werden kostenlos nur für sportliche Zwecke folgende Räume zur Verfügung gestellt:

- a) Turn- und Mehrzweckhalle in Leun und
- b) bei Bedarf auch die Räumlichkeiten im DGH Bissenberg, DGH Stockhausen, sowie im Saal der Bürgerschänke „ Zur grünen Au“ Biskirchen.

Während der kostenlosen Nutzung dieser Gebäude nur für sportliche Zwecke ist ein öffentlicher Ausschank und öffentlicher Verkauf von Getränken/Speisen nicht gestattet.

Bei Sonderveranstaltungen ist eine Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist fristgerecht bei der Stadt Leun, Ordnungsamt, einzureichen.

2.2 Finanzielle Förderung im Rahmen der laufenden Unterstützung

Den sporttreibenden Vereinen der Stadt Leun werden im Rahmen der laufenden Sportförderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende finanzielle Zuwendungen auf Antrag gewährt.

Über die schriftlichen Anträge, die vor Beginn einer Veranstaltung oder aber vor Anschaffung gestellt werden müssen, entscheidet der Magistrat.

Anträge, die nach bereits erfolgter Anschaffung gestellt werden, können nicht bezuschusst werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fördermöglichkeiten:

- a) Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreise bei überörtlichen und internationalen Veranstaltungen
- b) Zuschüsse zu Vereinsveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung
- c) Zuschüsse zum Kauf langlebiger Sportgeräte bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten

Bei langlebigen Sportgeräten handelt es sich im Einzelnen um folgende Anschaffungen:

1. Geräte, die mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.
2. Geräte, deren Einzelanschaffungspreis mindestens 250,00 € beträgt.

Bei einem Verkauf von Gegenständen, die mit einem Zuschuss gefördert wurden, steht der Stadt ein Betrag in prozentualer Höhe des gegebenen Zuschusses zu. Ein evtl. Verkauf ist vorher der Stadt Leun mitzuteilen.

Die Ausstattung mit PC oder ähnlichen technischen Geräten wird durch die Stadt Leun nicht finanziell gefördert.

2.3 Zuschüsse für Vereinsübungsleiter

Zuschüsse für Übungsleiter der Vereine werden nur gezahlt, wenn entsprechend den Maßnahmen-Förderungsrichtlinien ein Antrag des Vereins auf Förderung von Mitteln der Hess. Landesregierung durch den Landessportbund Hessen genehmigt wurden.

Der Zuschuss der Stadt Leun beträgt 30 % der vom Land bzw. Sportbund festgesetzten beihilfefähigen Kosten.

2.4 Finanzielle Förderungsmaßnahmen

Darüber hinaus können an Vereine als spezielle Förderungsmaßnahmen auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Zum Beispiel bei aktiver Teilnahme an Meisterschaften und Endpokalspielen außerhalb der Landesgrenze des Landes Hessen. In diesen Fällen ist vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag dem Magistrat vorzulegen mit einem detaillierten Kostenvoranschlag. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

2.5 Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten von Sportanlagen

Zu den Bewirtschaftungskosten werden je nach Größe der einzelnen Sportanlagen auf Antrag Zuschüsse nach folgender Einteilung gezahlt:

Voraussetzung ist allerdings für die Gewährung eines solchen Zuschusses, dass der Verein mindestens 10 aktive Sportlerinnen nachweisen kann.

- Tennisplatz	150,00 € je Platz
- Tennishalle	500,00 € je Platz
- Hundesportplatz	230,00 € je Platz
- Schießsportanlage und Gebäude	60,00 € je Bahn
- Reit- und Dressurplatz	230,00 € je Platz
- Vereinsheim mit mind. 8 Duschkmöglichkeiten	300,00 € je Vereinsheim

Darüber hinaus werden die Kosten für Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren bis zu einer vom Magistrat festzusetzenden Höchstgrenze durch die Stadt getragen.

Sofern ein Verein durch vertragliche Regelung auch die Wartung und Pflege eines Großsportfeldes übernimmt, gewährt die Stadt Leun einen Zuschuss von 1.000,00 € je Großsportfeld. Hierbei muss die ordnungsgemäße Wartung und Pflege gewährleistet sein.

Die Auszahlung der vorgenannten Zuschüsse erfolgt frühestens nach Ablauf von 6 Monaten des Kalenderjahres.

3. Förderung der musischen Vereine

3.1 Finanzielle Förderung im Rahmen der laufenden Unterstützung

Musische Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 30 % zu den tatsächlichen Kosten des Übungsleiters bzw. Dirigenten.

Besteht ein zweiter oder weiterer Chor mit eigenem Übungsleiter (außer Jugend- und Kinderchor) wird auch hier ein Zuschuss von 30 % gezahlt. Besteht eine Jugend-, Kinderchor- oder Jugendmusikgruppe so wird neben den Beträgen zu Ziffer 1.1. und 1.2. für jedes aktive Mitglied der Gruppe zusätzlich ein jährlicher Zuschuss auf Antrag in Höhe von 5,00 € für jedes Mitglied bis 18 Jahre gezahlt.

Die Beihilfeanträge sind am Jahresende unter Vorlage der Kostennachweise (Belege) sowie einer Namensliste des Kinder- oder Jugendchores mit Altersangabe vorzulegen.

3.2 Spezielle Förderungsmaßnahmen

Für die Anschaffung von Instrumenten, soweit sie in das Eigentum des Vereins übergehen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Über diese Anträge, die vor der Anschaffung gestellt werden müssen, entscheidet der Magistrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss soll in der Regel 40 % der Gesamtkosten betragen. Die Finanzierung ist durch Vorlage eines Finanzierungsplanes sicherzustellen. Weitere Unterlagen, zum Beispiel letzter Jahresabschluss, können vom Magistrat zur Einsichtnahme angefordert werden.

Die Ausstattung mit PC oder ähnlichen technischen Geräten wird durch die Stadt Leun finanziell nicht gefördert.

3.3 Vereinsveranstaltungen

Musischen Vereinen kann für Vereinsveranstaltungen, Vereinsjubiläen, Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss gewährt werden, über deren Höhe der Magistrat auf Antrag entscheidet.

3.4 Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger Räumlichkeiten der Stadt

Zur Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden, der Vorstandssitzungen oder Sitzung der überörtlichen Verbände, werden den Vereinen die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Räumlichkeiten der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Termine sind frühzeitig der Stadtverwaltung mitzuteilen. Sollte in die Termine der Übungsstunden eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse, eine Familienfeier oder ein Beerdigungskaffee fallen, so haben diese Veranstaltungen Vorrang vor den Übungsstunden. Die Übungsstunden müssen dann ausfallen oder verlegt werden.

4. Förderung der sonstigen Vereine

4.1 Vereinsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen dieser Vereine, Vereinsjubiläen, Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung oder ähnlichen Veranstaltungen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe eines Zuschusses entscheidet der Magistrat aufgrund eines vorliegenden Antrages.

4.2 Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger Räumlichkeiten der Stadt

Zur Abhaltung der regelmäßigen Übungsstunden, der Vorstandssitzungen oder Sitzungen der überörtlichen Verbände werden den Vereinen die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Räumlichkeiten der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Termine sind frühzeitig der Stadtverwaltung mitzuteilen. Sollte in die Termine der Übungsstunden eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse, eine Familienfeier oder ein Beerdigungskaffee fallen, so haben diese Veranstaltungen Vorrang vor den Übungsstunden. Die Übungsstunden müssen dann ausfallen oder verlegt werden.

5. Spezielle Förderung für alle Vereine

5.1 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Vereine in der Stadt Leun erhalten für folgende Jubiläen Zuschüsse:

25 Jahre	125,00 €
50 Jahre	250,00 €
75 Jahre	375,00 €
100 Jahre	500,00 €
125 Jahre	625,00 €
jede weitere 25 Jahre	625,00 €

5.2 Bezuschussung der Vereine, die Jugendgruppen zu Freizeitheimen oder Jugendlagern entsenden

Um die Jugendarbeit besonders zu fördern, erhalten Vereine, die mit Jugendgruppen zu Freizeitheimen oder Jugendlagern fahren, pro Tag und Teilnehmer für Jugendliche bis 25 Jahre 2,00 € bei einer Mindestzeit des Heim- oder Lageraufenthaltes von zwei Tagen.

Der Zuschuss ist unter Abgabe der Personalien der teilnehmenden jugendlichen Mitglieder und der Dauer des Heim- bzw. Lageraufenthaltes rechtzeitig bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Programm für den Aufenthalt im Freizeitheim oder Jugendlager beizufügen. Die erforderliche Aufsicht durch einen Jugendgruppenleiter muss gewährleistet sein. Für je 5 Jugendliche wird ein/e Übungsleiter/in bezuschusst.

6. Anträge auf Zuschüsse

Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge müssen vom Vereinsvorsitzenden und den Kassenverwalter unterschrieben werden. Sie sind grundsätzlich zu den festgesetzten Terminen und auf jeden Fall vor Beginn von Maßnahmen einzureichen.

Sollten Anträge beim Magistrat eingehen, nach Beginn oder Abschluss der Maßnahme, wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Bei Zuschussanträgen für Investitionsmaßnahmen zum Kauf von Sportgeräten und Instrumenten sind den Anträgen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Der Verein muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu

seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht. Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand oder von Organisationen wie Deutscher Sportbund, Fachverbände usw. gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung (Bund, Land, Fachverband usw.) auszuweisen. Die Vereine sind grundsätzlich verpflichtet, für das vereinseigene bewegliche und unbewegliche Vermögen, eine entsprechende Neuwertversicherung abzuschließen. Bei Einreichung von Zuschussanträgen ist die Stadt Leun berechtigt, die vollständigen Versicherungsunterlagen einzusehen.

Im Falle eines Schadens ist die erbrachte Versicherungsleistung auf den Schadensbetrag anzurechnen. Ein evtl. Zuschuss durch die Stadt wird nur auf den nicht gedeckten Schaden gewährt.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat gemäß den Einzelbestimmungen der Richtlinien der Stadt über die Förderungsmaßnahmen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischennachweis zum Jahresende zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.01. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Der gleiche Termin gilt auch für den Zwischenverwendungsnachweis.

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird oder nicht rechtzeitig vorliegt. Weiterhin, wenn die zugewendeten Beträge nicht den Richtlinien gemäß verwendet worden sind.

8. Schlussbestimmungen

Über Anträge von Vereinen, die über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun. Für Ehrungen und Auszeichnungen von besonderen Leistungen von Vereinen der Stadt Leun wird eine Ehrenordnung erlassen.

9. Inkrafttreten

Vorstehende Förderungsrichtlinien für sporttreibende, musische und sonstige Vereine der Stadt Leun und die Anlage 1 zu diesen Richtlinien wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11. März 2013 beschlossen. Die Förderungsrichtlinien und die Anlage 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die von der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2009 beschlossenen Förderungsrichtlinien außer Kraft.

35638 Leun, 11. März 2013

Magistrat der Stadt Leun

Sturm
Bürgermeisterin

Anlage 1	
A)	Sporttreibende Vereine
Bahnen-Golf Verein e. V. Biskirchen Schützenverein "Volle Zehn" Biskirchen Turn- und Sportgemeinde 1908 e. V. Biskirchen Pool-Billiardfreunde Bissenberg 1987 e. V. Turn- und Spielverein 1920 e. V. Bissenberg Verein für Hundefreunde Bissenberg Reit- und Fahrverein "Reiterfreunde Leun" Schießsportverein Leun Tennisclub 1972 e. V. Leun Turngemeinde Leun 1907 e.V. Verein für Deutsche Schäferhunde - OG Leun Damengymnastikgruppe Stockhausen e. V. DKG-Majorettengruppe Stockhausen Schützenverein "Diana" 1986 e. V. Stockhausen FC Stockhausen 1997 e.V. Sportverein Stockhausen e.V. Verein für Rückenprävention Biskirchen e.V. (kurz: VFR Biskirchen e.V.) Happy-Go-Lucky Dancer Leun e.V.	
B)	Musische Vereine
Chor der Katholischen Kirchengemeinde Leun Ev. Kinderchor Leun Frauenchor Leun Gesangverein "Germania 1866 Leun" e. V. Gesangverein Stockhausen Klangfarben Leun Posaunenchor Leun Sängervereinigung "Borussia-Sängergruß" Biskirchen Wackenbach-Lerchen Leun e.V.	

C) Sonstige Vereine

Altenkreis Leun
Angelsportverein e.V. Leun
Besuchskreis Blickpunkt e.V.
Biber Club - Verein für hess./nordamerikanische Geschichte e. V.
Bienenzuchtverein Leun e. V.
BILBASSE e.V. Leun
Briefftaubenzuchtverein "Lahnbote" Stockhausen
Bund der Vertriebenen (BdV) Biskirchen Ev.
Burschen- und Mädchenschaft "Teutonia" Leun e. V.
Burschenschaft "Frohsinn"
CVJM
Christliche Gemeinde Leun e.V.
DBV - Vogelschutzgruppe Stockhausen
Eintracht 66 e.V.
Ev. Frauenhilfe Leun
Ev. Jugendkreis Biskirchen
Ev. Gemeinschaft Leun
Förderkreis BACKHAUS Stockhausen e.V.
Förderverein der Kindertagesstätte Rappelkiste
Förderverein des Kindergartens Regenbogenland e.V.
Frauenhilfe Biskirchen
Freiwillige Feuerwehr Biskirchen
Freiwillige Feuerwehr Bissenberg
Freiwillige Feuerwehr Leun
Freiwillige Feuerwehr Stockhausen
Heimat und Kulturverein Bissenberg
Heimat- und Verschönerungsverein 1960 e. V. Leun
Heimatkundlicher Arbeitskreis Biskirchen e. V.
Interessengemeinschaft Gertrudisbrunnen e.V.
Iuventus – Verein zur Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe in Leun e.V.
Jugendkreis Leun
Kath. Jugendkreis
Kleintierzuchtverein H9 Lahntal
Kur- und Kulturverein Biskirchen e. V.
Landfrauenverein Leun
NABU Ortsgruppe Leun
Obst- und Gartenbauverein Bissenberg
Ortsgeschichte Stockhausen an der Lahn e.V.
Partnerschaftsring Leun e. V.
Verein für Heimatgeschichte Leun e.V.
VdK Biskirchen
VDK Ortsgruppe Bissenberg
VDK Ortsgruppe Leun
Vogelschutzverein Biskirchen
Vogelschutzverein Bissenberg

Stand: 12.04.2022